

169
167
173
163
178
158
218
118
268
068
668

Fürsten sind rechtmäßig und rechtsverbindlich. Alle beruhen vielmehr auf Usurpation. Die Macht und Souveränität der Fürsten, die Bundesakte, die particulären Verfassungen der einzelnen Länder, die ganze Gesetzgebung in den Staaten des rechten Rheins, welche der bloße Ausfluß des Willens und der usurpirten, unrechtmächtigen Macht der Fürsten waren, alle sind nichtig, wirkungslos und für das Volk unverbindlich; denn in Erwägung:

- 1) daß der Zweck der Fundamentalsetze civilisirter Nationen darin besteht, die Rechte der gesammten Gesellschaft gegen Anmaßungen und bedrückende Gewalt Einzelner zu schützen,
 - 2) daß das charakteristische Wesen solcher Fundamentalsetze notwendig darin bestehen muß, daß an ihnen durch bloße Gewalt und Usurpation rechtliche Weise niemals etwas geändert werden kann,
 - 3) daß die Verjähung nach allen Gesetzgebungen schlechthin außerhalb des staatsrechtlichen Gebiets liegt, und für staatsrechtliche Verfügungen oder Prerogative eine rechtmäßige Erwerbungsart nicht sein kann,
 - 4) daß die Verjähung auch durch gewaltsame Ergreifung und Behauptung des Besitzes schon vom Anfange an unmöglich gemacht wird,
 - 5) daß die deutschen Fürsten den Begriff der legitimen Fürstenmacht selbst dahin festsetzen, daß solche auf rechtmäßige Weise, d. h. ohne Gewalt, List oder Beeinträchtigung eines besser Berechtigten müßte erworben worden sein,
 - 6) daß aber die Erbllichkeit der Fürstenthümer, das Repräsentationsrecht der Fürsten und überhaupt alle Prerogative derselben mittelst Verletzung der ursprünglichen Grundverfassung der Deutschen lediglich durch Gewalt und List, namentlich auch durch gewaltthätige Widerlegung gegen das Reichsoberhaupt in Besitz genommen und ohne Rechtstitel, auch im ganzen Laufe der folgenden Zeit, zur Beeinträchtigung der ursprünglichen Verfassungsrechte des Volkes nur durch Gewalt behauptet wurden, —
- In Erwägung alles dieses ist

A) die Macht aller deutschen Fürsten schon an sich usurpirt, und daher schon an sich nichtig und rechtlich wirkungslos.

In Erwägung aber vollends:

- a) daß die sämmtlichen deutschen Fürsten auch nach derselben Reichsverfassung, wie solche, in Folge der bemerkten Gewaltthaten, durch die goldene Bulle, den westphälischen Friedensschluß und die übrigen Reichsgesetze im Widerspruch mit der ursprünglichen Volksoberhaupt willkürlich und widerrechtlich gestaltet worden war, gleichwohl nur absehbare, den Gesetzen des Reichs und namentlich den Strafen des Hochverrats unterworfenen Vasallen waren;
- b) in Erwägung, daß die Fürsten zur Aufrechthaltung dieser Reichsverfassung ethisch sich verpflichtet hatten, und dieß auch nach dem Ausbruche der ersten französischen Revolution zu wiederholten Malen feierlich angelobt haben;
- c) in Erwägung, daß die Reichsverfassung jedes Bündniß mit auswärtigen Staatsgewalten gegen das deutsche Reich bei Strafe des Hochverrats verbot;
- d) in Erwägung, daß die sogenannte Souveränität sämmtlicher deutschen Fürsten nur auf gewaltsamer Umstürzung des deutschen Reichs und von Seiten mehrerer derselben noch überdieß auf einem staatsverrätherischen Bündnisse mit dem auswärtigen Feinde beruht;
- e) in Betracht, daß durch strafbare Gewaltthat, Eidesbruch und vorzüglichste Verletzungen feierlich gegebener Versprechungen „Rechte“ niemals erworben werden können;
- f) in Betracht, daß die deutschen Fürsten nach der gewaltthätigen Umstürzung des deutschen Reichs das dadurch begangene Unrecht eingesehen, und die Wiederherstellung dieses Reichs in seiner ursprünglichen reinen Verfassung unter der Bedingung versprochen haben, daß die Nation ihnen in Vertreibung des äußern Feindes beistehen soll;
- g) in Berücksichtigung, daß das Volk dieses Anerbieten angenommen hat, und daß dadurch zwischen den Fürsten und dem Volke der Vertrag zu Stande gekommen ist, daß die Nation alle ihre Kräfte zur Ueberwindung des äußern Feindes aufbietet, dafür aber, nach erfolgtem Siege, das deutsche Reich mit seiner ursprünglich reinen Verfassung wieder empfangen müsse;
- h) in Betracht, daß das Volk diesen Vertrag von seiner Seite vollständig erfüllt hat;
- i) in Erwägung endlich, daß die deutschen Fürsten die Ver-

tragerfüllung von ihrer Seite nur durch die Bundesakte vom 8. Juni 1816, und theilweise durch particuläre landständische Verfassungen geben wollten, jene Bundesakte und diese Verfassungen aber die dem Volke in der ursprünglichen Reichsconstitution verbürgten Rechte in keiner Hinsicht gewähren und damit überhaupt im greßten Widerspruch stehen.

In Erwägung alles dieses sind insbesondere:

B) die sogenannten Souveränitäten sämmtlicher deutschen Fürsten usurpirt, und es sind sowohl diese fürstlichen Prerogative, als auch die deutsche Bundesakte und alle particulären Constitutionen der einzelnen Länder nichtig, ungültig, unverbindlich und rechtlich unwirksam.

Das legitime, gültige und rechtlich wirksame Staatsrecht der Deutschen besteht vielmehr in der oben festgestellten ursprünglichen Reichsverfassung, und zwar jener majestätischen Verfassung, deren pünktliche Vollziehung die Freiheit und das Glück unseres Volkes mit Sicherheit begründet, die gewaltsam von einander gerissenen Brudersämme wieder zu einer großen Familie vereinigen, dem äußern Wohlstande reiche und unverjähbare Hülfquellen eröffnen, der geistigen Entwicklung ihren ungehinderten Fortgang sichern, und mit einem Worte dem Elende und der Schmach unseres Vaterlandes ein Ziel setzen und die rubige stürmlose Fortentwicklung einer neuen entscheidenden Culturstufe der Menschheit verbürgen würde. Wenn Sie mit dieser Reichsverfassung, worauf unsere rechtlichen und gewissenhaften Väter durch schriftliche Verträge mit den Fürsten, namentlich durch die bei den ersten Neuerungen von den letztern ausgesetzten Reversale, auch Ihren spätesten Nachkommen ein heiliges positives Recht bewahrt haben, wenn Sie, sage ich, mit solcher Verfassung meine Schriften vergleichen, so finden Sie, daß ich für die Reform oder eigentlich die Wiedergeburt unseres Vaterlandes nicht ein Jota mehr verlange, als in unserer ursprünglichen Constitution enthalten ist, also kein Jota mehr, als wir zu fordern durch positive Gesetze berechtigt sind. Der ganze Unterschied besteht bloß darin, daß ich dem gemeinschaftlichen Reichsoberhaupt der Deutschen den Titel „Präsident“ beigelegt wissen will, während ihn die deutsche Constitution „Kaiser“ nennt. Allein dieser Kaiser ist ebenfalls nur der oberste Reichsoberhaupt, der gewählt wird, für seine Amtsführung verantwortlich, namentlich ablegbar und überhaupt den Gesetzen unterworfen ist. Haben wir nur die Sache wieder, dann mag der Name sein, welcher er wolle. Bleibe man dann, wenn man will, immerhin bei dem Titel „Kaiser“ — es wird sich Niemand ernstlich widersetzen.

Nach allen den geschichtlichen und rechtlichen Erläuterungen, die ich bisher zu geben versucht habe, können Sie nun, meine Herren Geschwornen, mit völliger Sicherheit beurtheilen, ob ich in der Kategorie verbrecherlicher Revolutionäre stehe?

Ja, meine Herren, ich will die deutsche Republik — ich will sie in Einheit und Untheilbarkeit, aber nur in solcher Einheit, wie diese die freie Bewegung der Gemeinden und Gauen in ihren particularen öffentlichen Angelegenheiten nicht unnatürlich beschränkt. Ich will die Republik, weil wir durch unser legitimes Staatsgrundgesetz ein förmliches positives Recht darauf haben; ich will solche, weil sie allein die Wiedervereinigung des zerrümmerten Deutschlands möglich macht; ich will sie, weil in ihr allein Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit, in jeder andern Staatsform dagegen nur Täuschung oder offene Unterdrückung der Völker liegen kann; ich will dieselbe, weil sie allein die Würde und angeborne Hohenheit des Menschen nicht verlegt, und weil sie allein die Ausführung der von den ewigen unwandlungbaren Naturgesetzen geforderten Zustände, namentlich des Völkerbündnisses und des ewigen Friedens möglich macht: — kurz mit einem Worte, ich will die eine und untheilbare deutsche Republik, weil sie allein zu der neuen Schöpfung der Menschheit geleiten kann, jener himmlischen Schöpfung, wo die angeborne Mehrheit der Menschen zur Erkenntniß der göttlichen Natur ihres Vorgesetzten gelangt ist, wo Gerechtigkeit und Humanität die Schritte Aller leitet, wo der Segen des äußern Wohlstandes und der Sämund der Geistesbildung die Lebensstage aller verflucht und veredelt, wo die Menschheit immer höhere und höhere Ideale glückselig verfolgt, zu den Regionen der Unendlichkeit ruhig und stürmelos emporsteigt und in ihnen unaufhaltsam weiter schreitet.

Sind aber diejenigen, welche die deutsche Republik in solcher Weise herbeizuführen streben, Revolutionäre?

Nein, meine Herren, denn die Einführung der Republik wäre keine Revolution, sondern vielmehr eine Restauration.

Ende
Anfang